Satzung

Geocaching Community Niederrhein e.V.

Kurz: **GCCN e.V.**

Die **Geocaching Community Niederrhein** setzt sich für die Förderung und die öffentliche Kommunikation im Bereich Geocaching ein. Durch die Organisation von Events jeglicher Größe fördert sie das Miteinander und das öffentliche Ansehen des Outdoor-Hobbys.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz 3
§ 2 Geschäftsjahr 3
§ 3 Zweck des Vereins 3
§ 4 Grundsätze des Vereins 4
§ 5 Mittelverwendung 4
§ 6 Verbot von Begünstigungen 4

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaften 4
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft 5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft 5

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge 6
§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit 6

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins 7
§ 13 Mitgliederversammlung 7 - 8
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung 9
§ 15 Geschäftsführender Vorstand 9
§ 16 Beschlussfassung im Vorstand und Protokollierung 10

E. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Vereinsordnungen 10
§ 18 Kassenprüfung 10

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins 11
§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen 11

A Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen: **„Geocaching Community Niederrhein"** (kurz **GCCN**).

2) Der Sitz des Vereins ist Krefeld.

3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V."

§ 2 Geschäftsjahr

1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des **Geocaching Community Niederrhein e.V.** ist die Förderung des Hobbys Geocaching sowie dessen Kultur und Aktivitäten im Sinne des Natur- und Umweltschutzes.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1) die gemeinschaftliche Ausübung von Geocaching als Natursportart und damit verbundenen Aktivitäten.

2) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen (sog. Geocaching-Events) jeglicher Größe für Gleichgesinnte und Interessierte: Informationsveranstaltungen, Wettbewerbe, Aktivitäten zum Natur- und Umweltschutz (sog. Cache In Trash Out-Events), sowie zur Kontaktpflege unter den Ausübenden.

3) durch die Unterstützung der umweltschonenden Ausübung von Natursportarten und der Durchführung von umwelt-, natur- und erlebnispädagogischen Aktivitäten.

4) die Einbindung von Kindern und Jugendlichen in die Natursportart Geocaching, um diese zurück in die Natur zu bringen und sie für ein ausgewogenes Miteinander von Mensch und Umwelt zu sensibilisieren.

5) die Förderung des generationsübergreifenden harmonischen Miteinanders im Verein und insbesondere bei Geocaching-Events.

6) die Förderung der Kommunikation gegenüber der breiten und lokalen Öffentlichkeit.

7) die Bereitstellung von Informationen über die Natursportart Geocaching mit Hilfe eines eigenen Internetauftritts, dieser dient weiterhin der Kontaktpflege mit der Öffentlichkeit.

8) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber den Geocaching-Plattformbetreibern, sowie Interessenverbänden (Forstverwaltung, Jagdsport etc.) und der Öffentlichkeit.

§ 4 Grundsätze des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und religös neutral. Er distanziert sich ausdrücklich von jeglichen straftätlichen Handlungen seiner Mitglieder sowie von Rassismus, Extremismus, Nationalismus und Sexismus.

3) Die Mitglieder des Vereins sind zur Pflege des Natur- und Umweltschutzes aufgerufen.

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaften

1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

2) Der Verein besteht aus:

 a. ordentlichen Mitgliedern

 b. außerordentlichen Mitgliedern

 c. Ehrenmitgliedern

3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

4) Außerordentliche Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins. Ihnen steht kein aktives Stimmrecht zu.

5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung, Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Frühestens nach 3-jährigem Bestehen des Vereins.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaften

1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.

2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt

 i. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

 ii. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende.

b) Ausschluss

 i. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

 ii. Wichtige Gründe sind insbesondere:

 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - Verstoß gegen die Vereinsgrundsätze
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr

 iii. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aussschlussmitteilung.

 iv. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Versanddatum der Aussschlussmitteilung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist.

 v. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

 vi. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

c) Tod

d) Auflösen der juristischen Person

e) Auflösen des Vereins

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge

1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.

2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

3) Die Festschreibung der Beitragssätze und Zahlungsmodalitäten erfolgt in der Beitragsordnung.

4) Die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit ist bei der Höhe der Mitgliedsbeiträge angemessen zu berücksichtigen.

5) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

6) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt.

2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 (26a) EStG ausgeübt werden.

3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4) Im Übrigen können den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins Aufwendungen erstattet werden, die ihnen durch eine vom geschäftsführenden Vorstand zugewiesene Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Auslagen für die Organisation von Events, Fahrtkosten, Porto, Telefon usw. Darüber entscheidet der Vorstand.

5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind

 a. die Mitgliederversammlung

 b. der geschäftsführende Vorstand

 c. der Gesamtvorstand (geschäftsführender Vorstand + Beisitzer)

2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

a) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

 i. Die Wahl und Abwahl des Vorstands

 ii. Entlastung des Vorstands

 iii. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

 iv. Wahl der Kassenprüfer

 v. Festsetzung von Beiträgen, ggf. von Aufnahmegebühren, deren Zahlungsmodalitäten sowie Beschlussfassung über die Beitragsordnung

 vi. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

 vii. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

 viii. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

 ix. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

b) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich auf dem elektronischen Postweg (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

d) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

e) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll wenigstens folgende Punkte enthalten:

 i. Feststellung & Einberufung der stimmberechtigten Mitglieder

 ii. Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer

iii. Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)

iv. Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre) und Kassenprüfer (alle 2 Jahre)

f) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

g) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

h) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

i) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

j) Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

i. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

ii. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

iii. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen und sind nur auf einer Mitgliederversammlung möglich.

iv. Wahlen sind auf Antrag geheim vorzunehmen. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, in Textform erklärt haben.

v. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt in separaten Wahlgängen. Die Kassenprüfer werden in einem Wahlgang gewählt.

vi. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gewerteten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Stichwahlen entscheiden sich durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Stichwahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. In allen Fällen werden Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gewertet.

vii. Sämtliche Versammlungen und die Gesamtvorstandssitzungen sind vom Schriftführer der Versammlung zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen.

k) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf bis zu 3 Beisitzer in den Gesamtvorstand wählen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.

2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

3) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten sinngemäß § 13 Abs. 1 c-d, f-j.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand richtet sich sinngemäß nach § 26 BGB und besteht aus:

 a. dem 1. Vorsitzenden

 b. dem 2. Vorsitzenden

 c. dem Schatzmeister

 d. dem Schriftführer

 Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

3) Personalunion ist unzulässig.

4) Weitere Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

 a. Beschlussfassung im Sinne der Geschäftsführung

 b. Einberufung von Sitzungen des Gesamtvorstandes

 c. Satzungsgemäße Einberufung von Mitgliederversammlungen

 d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

 e. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung

 f. Führung der Mitgliederliste

5) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6) Ausschließlich Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

7) Wiederwahlen sind zulässig.

8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 16 Beschlussfassung im Vorstand und Protokollierung

1) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf dem elektronischen Postweg (E-Mail) einberufen werden.

2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende und / oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

4) Zur Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

5) Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

6) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

7) Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Vereinsordnungen

1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

 a. Ehrenordnung

 b. Finanzordnung

 c. Geschäftsordnung

 d. Verwaltungs- und Reisekostenordnung

 e. Jugendschutzordnung

§ 18 Kassenprüfung

1) Zur jährlichen Kassenprüfung werden 2 Kassenprüfer benötigt.

2) Pro Wahlperiode werden 2 Kassenprüfer sowie 1 stellvertretender Kassenprüfer gewählt.

3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

4) Wiederwahlen sind zulässig.

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins

1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3) Bei Auflösung des Vereins, soll nach Tilgung aller Verbindlichkeiten gemäß § 1 Abs. 4 verfahren werden.

4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) zum Zwecke des Natur- und Umweltschutzes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5) Bei Kenntnisnahme über den Fall der Auflösung des Vermögensempfängers gemäß Abs. 4 muss die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Vermögensempfänger auswählen und beschließen.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1) Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

2) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 02.08.2026 beschlossen.

3) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Krefeld, 02.08.2026